

S a t z u n g
des aBB – automotive BerlinBrandenburg e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **aBB – automotive BerlinBrandenburg**.
Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz e. V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 2
Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Bereich der automotiven Zulieferindustrie sowie die Initiierung, Förderung und Realisierung von Kooperationen auf diesem Gebiet.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle Handlungen durchführen, die zur Erreichung der Vereinszwecke mittelbar und unmittelbar nützlich und notwendig sind.
- (3) Der Verein wird gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten im Leistungsaustausch tätig.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Ämter, mit Ausnahme der Geschäftsführung werden ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Aufwendungen von Mitgliedern im Interesse des Vereins können aufgrund eines vorherigen Vorstandsbeschlusses ersetzt werden.
- (5) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmen jeglicher Rechtsform, sowie wissenschaftliche und wirtschaftsnahe Einrichtungen sein, welche ein Interesse an der Förderung des im § 2 genannten Vereinszwecks haben. Es wird ein diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet.

- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und assoziierte Partner. Die Rechte der assoziierten Mitglieder sind gegenüber denjenigen der ordentlichen Mitglieder eingeschränkt.
- (3) Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Nach Annahme der Ernennung haben Ehrenmitglieder alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.
- (4) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind:
- Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 - Ausübung des Stimmrechts
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
 - Nutzung des Vereinslogos zur eigenen Darstellung
 - Bezug von Informationsmaterial vom Verein
 - Aufnahme und Verlinkung auf die Internetseite des Vereins
 - Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Akquisition

Die Rechte der assoziierten Partner sind:

- Teilnahme an der Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht)
 - Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
 - Nutzung des Vereinslogos zur eigenen Darstellung
 - Bezug von Informationsmaterial vom Verein
 - Aufnahme und Verlinkung auf die Internetseite des Vereins
 - Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Akquisition
- (5) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnungsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod des Mitglieds.

Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein und mit der Auflösung der Gesellschaft bzw. der Personenvereinigung.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Wird die Mitgliedschaft nicht zum Ende des Vertragsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Antrag jedes ordentlichen Mitglieds oder eines Mitglieds des Vorstandes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht ein Mitglied vom Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, erlangt der Ausschließungsbeschluss Rechtskraft mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
- a) das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein, drei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - c) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitgliedes eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - d) ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein wird aus Mitgliedsbeiträgen sowie Spenden finanziert. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt. Der Beitrag kann für ordentliche Mitglieder und assoziierte Partner unterschiedlich festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Geschäfts- und Prüfberichts,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Änderung der Satzung des Vereins,
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - g) die Grundsätze der Arbeit und Arbeitsschwerpunkte des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen, oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

- (7) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zur Mitgliederversammlung bezahlt haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen, Verbände oder Institutionen werden von ihren Vertretern repräsentiert. Jedes ordentliche Mitglied kann sich, durch von ihm bevollmächtigte natürliche Personen oder durch ein anderes ordentliches Mitglied, vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Die Vertreterbefugnis gilt nur für eine Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied muss mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Diese finden mindestens viermal im Jahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zu einer Vorstandssitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Kandidaten für den Vorstand als Gruppe gewählt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen dann einen Vorstandsvorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter aus ihrer Mitte.

- (5) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- (8) Einzelnen Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins können durch eine Geschäftsführung ausgeführt werden. Die Geschäftsführung wird vom Vorstand eingesetzt und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Die Anstellungsverträge (Honorar-/Beraterverträge) mit den Mitgliedern der Geschäftsführung werden von einem Mitglied des Vorstands abgeschlossen.

§ 10

Leistungsverkehr mit Vereinsmitgliedern, Nutzungsrechte, Verschwiegenheit

- (1) Soweit Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein entgeltliche Leistungen erbringen, sind sie für die Durchführung ihrer Leistungen selbst verantwortlich und dem Verein gegenüber wie ein fremder Dritter verpflichtet. Die das einzelne Mitglied betreffenden Berichts- und Nachweispflichten sind nicht auf den Verein übertragbar.
- (2) Für Leistungsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere geltend die zivilrechtlichen Bestimmungen des allgemein und besonderen Schuldrechts bei der Erbringung von Leistungen von Mitgliedern gegenüber dem Verein.
- (3) Mitglieder, die gegenüber dem Verein eine Leistung erbringen, die gesondert vergütet wird, räumen dem Verein das zeitlich und räumlich unbeschränkte kostenlose Nutzungsrecht an diesen Werken ein. Die Einzelheiten regelt das der einzelnen Leistung zu Grunde liegende Vertragsverhältnis.

- (4) Die Vereinsmitglieder sind über die internen Belange des Vereins nach außen zur Verschwiegenheit verpflichtet und werden alle Informationen technischer und geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds und des Vereins während und nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Verein vertraulich behandeln.

§ 11

Verwendung der Mittel des Vereins, Haushaltsplan

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 12

Jahresabschluss, Kassenprüfung

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Buchführung. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) innerhalb von sechs Monaten nach Jahresende aufzustellen. Der Vorstand kann sich hierzu eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe bedienen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresabschluss wird auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Vereins von einem Abschlussprüfer geprüft. Die Kosten der Abschlussprüfung gehen zu Lasten der Antragsteller, wenn der geprüfte Jahresabschluss nicht oder nur unwesentlich vom aufgestellten Jahresabschluss abweicht.
- (3) Es findet eine Kassenprüfung statt, die die Verwendung der Mittel unter Einschluss der Buchführung prüft. Hierzu werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für das jeweils laufende Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Abzug der Schulden zu entscheiden.

§ 14
Sitzverlegung

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung den Vereinssitz an einen anderen Ort verlegen, wenn es im Interesse des Vereins geboten erscheint.

§ 15
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.

§ 16
Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.